

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.8 vom 5. September 2017

BS Appellationsgericht, 2017-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.8

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.8 du 5 septembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.8 del 5 settembre 2017

Erwägungen

E. 5

5.1 Aufgrund einer summarischen Prüfung hätten Ziffer 3 und 4 der Verfügung vom 11. Januar 2017 auch aufgrund der Beschwerde des Beschwerdeführers aufgehoben und an die Vorinstanz zurückgewiesen werden müssen, weshalb keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 428 Abs. 1 und 4 StPO).

5.2 Bei Aufhebung einer Verfügung und Rückweisung im Beschwerdeverfahren durch die Rechtsmittelbehörde haben die Parteien in analoger Anwendung von Art. 436 Abs. 3 StPO Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 436 StPO N 14).

E. 5.3

5.3.1 Der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, B____, in der Honorarnote vom 24. August 2017 geltend gemachte Aufwand von 28 Stunden ist vor dem Hintergrund des Umfangs und der Komplexität des vorliegenden Falles unangemessen hoch: die geltend gemachte Vorbereitung zur spontan abgesagten Instruktionsverhandlung vom 7. März 2016 ist nicht zu entschädigen, da sie nicht das vorliegende Verfahren betrifft. Auch das Studium des vorliegenden Entscheides kann mit maximal einer halben Stunde abgegolten werden. Der Aufwand von neun Stunden für das Verfassen der Beschwerde, in welcher neben rechtlichen Ausführungen auch solche zur ganzen Konfliktgeschichte gemacht wurden, erscheint, zumal nach vorgängiger Abklärung der Rechtslage während eineinviertel Stunden, als zu hoch. Dass der Zeitaufwand beim Vertreter des Beschwerdeführers zu grosszügig in Rechnung gestellt wird, zeigt auch der Posten ■Schreiben an das Appellationsgericht Basel-Stadt vom 1. Juni 2017■, der mit einer viertel Stunde zu Buche schlägt. Es handelt sich dabei um einen Zweizeiler, mit welchem das Vertretungsverhältnis bekannt gegeben wurde. Ein solches Schreiben darf nicht zu mehr als fünf Minuten Aufwand führen. Der Aufwand des Sekretariates ist mit der Höhe des Stundenansatzes abgegolten und kann nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

5.3.2 Im Parallelverfahren BES.2016.95/BES 2017.4 wurde dem Vertreter der (jetzigen) Beschwerdegegnerschaft pro Schriftstück ein Aufwand von vier Stunden zugestanden. Da beide Rechtsanwälte mit der Materie bereits bestens vertraut sind und da es vorliegend bloss um eine Teilfrage der Einstellungsverfügung geht, wird B____ pro Rechtschrift (Beschwerde sowie Replik [inklusive Ergänzung dazu]) lediglich ein Stundenaufwand von fünf Stunden zugestanden, zuzüglich einer Stunde Kontakt zum Klient und einer halben Stunde Studium des Entscheides. Im Zeitraum von insgesamt elfeinhalb Stunden sollten die eingereichten Rechtsschriften von einem Anwalt mit Strafrechtskenntnissen verfasst

werden können.

5.3.3 Der Aufwand von elfeinhalb Stunden ist gemäss dem Stundenansatz für durchschnittlich komplexe Fälle von CHF 250.■ zu entschädigen. Die Barauslagen in Höhe von CHF 210.■ sind nicht zu beanstanden. Demgemäss ist das Honorar auf CHF 2■875.■, zuzüglich der geltend gemachten Auslagen von CHF 210.■, zuzüglich Mehrwertsteuer von 8 % (CHF 246.80), insgesamt also auf CHF 3■331.80, festzusetzen.

5.4 Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerschaft, D____, hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb die Höhe der Parteientschädigung praxisgemäss aufgrund einer Schätzung zu bestimmen ist. Er hat eine Rechtsschrift eingereicht. Dafür erscheint ein Aufwand von fünf Stunden, wie für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, angemessen. Dieser ist gemäss dem Stundenansatz für durchschnittlich komplexe Fälle von CHF 250.■ zu entschädigen. Unter Einbezug einer Spesenpauschale von CHF 25.■ und der Mehrwertsteuer in der Höhe von CHF 102.■ ist der Beschwerdegegnerschaft somit für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 1■377.■ aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.